

Steffi Schadow

Moral als System künstlicher Gründe

DOI 10.1515/dzph-2015-0012

Peter Stemmer: *Begründen, Rechtfertigen und das Unterdrückungsverbot. Studien zu Moral und Normativität*, Berlin/Boston: Walter de Gruyter, 2013, 194 S.

Was ist Moral? Wie lassen sich moralische Normen rechtfertigen? Und was bedeutet es, dass wir verpflichtet sind? Diese Fragen sind nicht neu. Sie zielen in das Herz der Moralphilosophie; an ihnen arbeiten sich Moralphilosophen seit Jahrhunderten ab. Dass sie gerade im säkularen Zeitalter eine besondere Dringlichkeit aufweisen und durch die Philosophiegeschichte zwar erhellt, aber keineswegs beantwortet sind, haben im deutschsprachigen Raum u. a. Jürgen Habermas und Ernst Tugendhat gezeigt. Während Habermas daran liegt, die Verbindlichkeit moralischer Normen aus der Freiheit und der Vernunft des „gottverlassenen Menschen“ zu rekonstruieren,¹ gehen Tugendhats Bemühungen dahin, zu zeigen, dass Moral im Wollen der betroffenen Individuen begründet ist².

Peter Stemmer hat im Anschluss an Tugendhat eine Theorie der Moral vorgelegt, die sich als Kritik an kantischen Begründungskonzepten versteht und sich selbst der Idee eines moralischen Kontraktualismus verschreibt. So hatte Stemmer in *Handeln zugunsten anderer* eine „rationale Moral“ verteidigt, „die sich auf nichts anderes als die Interessen und die Vernunft der Menschen stützt“.³ In der „posttheozentrischen Welt“ ohne Religion und Mystizismus müsse Moral, so eine der Hauptthesen des Buches, als „soziale Errungenschaft“ und „Hervorbringung der Menschen“ verstanden werden.⁴ Diese konstruktivistische These verbindet Stemmer mit einem Voluntarismus, demzufolge jede Art von Verpflichtung auf Personen mit einem Wollen zurückgeht. Ein wollensunabhängiges, absolutes Sollen ist deshalb bestenfalls ein kantischer Mythos.⁵ In Stemmers modifizierter Version

1 J. Habermas, Eine genealogische Betrachtung zum kognitiven Gehalt der Moral, in: ders., Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt am Main 1996, 11–64, hier 16.

2 Vgl. z. B. E. Tugendhat: Wie sollen wir Moral verstehen?, in: ders., Aufsätze 1992–2000, Frankfurt am Main 2001, 163–184.

3 P. Stemmer, *Handeln zugunsten anderer. Eine moralphilosophische Untersuchung*, Berlin/New York 2000, 291.

4 Ebd., 10.

5 Vgl. ebd., 62 ff.

Steffi Schadow: schadow@uni-bremen.de

des Kontraktualismus besteht die Aufgabe der Kooperationspartner eines Vertrages darin, gemeinsam ein System von Sanktionen zu etablieren, die ihrerseits normkonstituierend sind.⁶ Geboten ist demnach eine Handlung, deren Unterlassen eine unerwünschte Sanktion nach sich zieht. Mit Blick auf bestimmte „basale Interessen“, die alle Menschen verfolgen, ist es vor diesem Hintergrund für jeden – auch für den moralischen Skeptiker – rational zwingend, an der Moral teilzunehmen.⁷

Stemmer hat seinen kontraktualistischen Ansatz in einer Reihe von Aufsätzen weiterentwickelt, die in dem jüngst erschienenen Aufsatzband *Begründen, Rechtfertigen und das Unterdrückungsverbot* zusammengestellt sind. Die Texte sind dem Begriff der moralischen Verpflichtung, der Rechtfertigung moralischer Normen, dem Problem moralischer Motivation, der Ontologie des Normativen und dem Status von Gründen gewidmet. Stemmer entwickelt in diesen Texten auf gewohnt klare und argumentativ dichte Weise seine kontraktualistische These weiter, derzufolge der moralische Raum erst durch das gemeinsame interessenbasierte Agieren gleichberechtigter Kooperationspartner entsteht und es eine von künstlich erschaffenen Handlungsregeln unabhängig existierende moralische Wirklichkeit nicht gibt.

Mit seiner Idee eines moralischen Kontraktualismus schließt Stemmer an die klassische Vertragstheorie an, geht über diese aber auch hinaus, indem er zeigt, dass auch die Moral (und nicht nur ein Leviathan) verpflichten kann. Wie Stemmer in „Moralischer Kontraktualismus“ gegenüber früheren Schriften spezifiziert, ist dies möglich, wenn man Moral als ein System künstlicher Normen versteht, die – entgegen einer Fehlinterpretation des kontraktualistischen Grundgedankens – „nicht verpflichtend [sind], weil sie aus einem (imaginierten) Vertrag kommen“, sondern „weil sie *so beschaffen sind*, dass es sich denken lässt, dass sie aus einem Vertrag stammen“ (13). Der hypothetische Kontraktualismus fasst die legitimitätsstiftende Funktion moralischer Normen demnach in einer diesen Normen zukommenden Eigenschaft: Sie müssen die Interessen der Betroffenen widerspiegeln. Hier ist nun der Weg bereitet für Stemmers Sanktionstheorie des moralischen Müssens: Da es im Interesse eines jeden liegt, negative Konsequenzen zu vermeiden, muss in Form von Sanktionen auf das Wollen eingewirkt werden, um Handlungen zu erzwingen, die im Interesse aller sind. Die Sanktionen müssen ihrerseits so gewählt sein, dass jede rationale, an ihrem Eigeninteresse orientierte Person wünscht, sie zu vermeiden. Stemmers kontraktualistische Sanktionstheorie analysiert Verpflichtung als einen Handlungsdruck, der durch Sanktionen entsteht, die die am Vertrag Beteiligten entsprechend ihrer Interessenlage für das Anders-

6 Vgl. ebd., 104.

7 Vgl. ebd., 194 ff.

Handeln gegenseitig verhängen (16–17). Moralische Normativität ist damit keine Sonderform des normativen Müssens, sondern „eine spezifische Art der prudenziellen Normativität“ (17). Das Ergebnis ist eine Theorie der Moralbegründung, deren Basis – zumindest nach Stemmers Ansicht – selbst vollkommen moralneutral ist, so dass sie auch den amoralischen Skeptiker überzeugen sollte.⁸

Die These, dass jede moralische Norm auf die Interessenfiguration einer sozialen Gemeinschaft zurückzuführen ist, stützt Stemmer, indem er seinen moralischen Kontraktualismus mit einer allgemeinen Theorie der Normativität unterlegt.⁹ Normativität – „die [kantische] Rede vom ‚Sollen‘“ ist Stemmer zufolge „immer dunkel geblieben“ (128)¹⁰ – besteht seinem naturalistischen Ansatz nach aus zwei nicht-normativen Komponenten: dem „Müssen der notwendigen Bedingung“ und dem „Wollen“ (129). Stemmer spricht daher auch vom „normativen Müssen“. „Normativität fällt nicht vom Himmel“, sie ist im Gegenteil aus dem Material gesponnen, aus dem handelnde Personen sind: Sie ist immer „wollensrelativ“ (130). Einen für das Normative charakteristischen Handlungsdruck gibt es deshalb nur dann, wenn ein Müssen mit einem Wollen verbunden ist. Dabei gilt die „Unausweichlichkeit der negativen Konsequenz“ (56): Da das Nicht-Tun von x negative Konsequenzen für mich hätte, die ich meinerseits vermeiden möchte, deshalb (und nur deshalb) *muss* ich x tun.

Stemmers eigener Einschätzung zufolge besteht der Vorteil seiner Moralkonzeption darin, dass sie mit ontologisch sparsamen Voraussetzungen auskommt. Da Normen nicht schon von sich aus ‚da‘ sind, sondern erst aus dem faktischen Wollen der Vertragspartner hervorgehen, muss sie z. B. keine eigene Welt des Normativen annehmen, die uns auf ein Postulat ‚absonderlicher‘ moralischer Tatsachen festlegen würde (132). Da die Welt des Normativen zu der einen physikalischen Welt gehört (147),¹¹ muss folglich auch alles Geistige und Normative auf eine Kombination physikalischer Phänomene rückführbar sein. Verfolgt man diesen Gedanken weiter, so müsste sich auch jedes Wollen in die physikalistische Ontologie einfügen. Spätestens hier jedoch dürfte Stemmer mit Einwänden zu rechnen haben. So ist gar nicht ausgemacht, ob die physikalistische Beschrei-

8 Stemmer bindet die erfolgreiche Begründung einer Moral daran, ob sie den Skeptiker überzeugt. Vgl. dazu u. a. ebd., § 2.

9 So schon knapp in ebd., Kap. 1, § 3, sowie ausführlich in: ders., *Normativität*, Berlin/New York 2008, wo Stemmer sich ausschließlich der Ontologie des Normativen widmet. Zur Kritik dieser Konzeption siehe die Beiträge in: *Kritik und Antwort*. Zu: Peter Stemmer: *Normativität*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 58.1 (2010), 145–169.

10 Zur Analyse von „sollen“ vgl. auch: Stemmer, *Handeln zugunsten anderer*, 41–48, und ders., *Normativität*, 46–47.

11 Vgl. auch Stemmer, *Normativität*, 9 ff.

bung der Welt alle Phänomene erfasst oder ob es nicht im Gegenteil Aspekte des menschlichen Lebens und Handelns gibt, die sich einer solchen Beschreibung entziehen.¹² Es ist ja schon fraglich, ob Handeln oder Tun überhaupt etwas ist, was im strengen Sinne eine Entsprechung in der Erfahrung hat.¹³ Vor diesem Hintergrund ist es zumindest unsicher, ob das Wollen, das für Stemmers Ansatz in primärer Weise konstitutiv ist, in einer rein physikalistischen Ontologie einen Platz hat.¹⁴ Dies könnte auch für normative Phänomene gelten. Es sind immer wieder starke Argumente für die These vorgetragen worden, dass ‚Handlung‘, ‚Wollen‘, ‚Moral‘ und ‚Verpflichtung‘ ein irreduzibles Moment aufweisen, das in der physikalistischen Beschreibung der Dinge nicht aufgeht.¹⁵

Stemmers Moralkonzeption hat – und dies nicht trotz, sondern gerade wegen ihrer voluntaristischen Voraussetzungen – einen universalistischen Zug. Zwar betont er, dass die von ihm verteidigte „Minimalmoral“ eine nicht-universalistische, nicht-egalitäre Moral zwischen „gleich Starken“ sei¹⁶ und somit nicht jeder Mensch automatisch, z. B. aufgrund einer dem Menschen zukommenden „überempirische[n] Eigenschaft[...]" zur moralischen Gemeinschaft gehöre.¹⁷ Innerhalb der moralischen Gemeinschaft jedoch ist eine moralische Norm genau dann verpflichtend, wenn sie mit Bezug auf die Interessen *aller* ihrer Mitglieder begründet ist (vgl. 46). Dabei setzt die Begründung der Norm nicht die faktische Zustimmung der von der Norm Betroffenen voraus, sondern beschränkt sich darauf, „jedem Betroffenen Gründe für eine Zustimmung oder eine Ermächtigung zu präsentieren, die er vernünftigerweise: im Blick auf seine Interessen und Ideale nicht zurückweisen kann“ (47). Von der *Normbegründung* unterscheidet Stemmer explizit – dies ist eine Neuerung gegenüber *Handeln zugunsten anderer* – die *Rechtfertigung* von Normen: Eine Norm ist genau dann gerechtfertigt, wenn sie nicht mit einer „höherstufige[n] Norm“ kollidiert und deshalb „moralisch und rechtlich in Ordnung ist“ (118–119). Diese „Metanorm“

12 Siehe zu diesem Punkt schon N. Cartwright, *How the Laws of Physics Lie*, Oxford 1983.

13 Dies wird etwa von L. Wittgenstein bestritten, um nur einen Beleg zu nennen. Vgl. *Philosophische Untersuchungen*, in: ders., *Werkausgabe* 1, Frankfurt am Main 1984, § 620, 467.

14 Siehe dazu auch T. R. Rosenhagen, *Physikalismus, Pragmatismus und die Frage nach dem Anfang*. Zu Stemmers Konzeption des normativen Müssens, in: ders. u. F. Brosow (Hg.), *Moderne Theorien praktischer Normativität. Zur Wirklichkeit und Wirkungsweise des praktischen Sollens*, Paderborn 2013, 297–328.

15 Vgl. zu diesem Punkt im Zusammenhang mit dem Kantischen Handlungsbegriff: P. Rohs, *Gedanken einer Handlungstheorie auf transzendentalphilosophischer Grundlage*, in: G. Prauss (Hg.), *Handlungstheorie und Transzendentalphilosophie*, Frankfurt am Main 1986, 219–245.

16 Stemmer, *Handeln zugunsten anderer*, 292.

17 Ebd., 250–251.

(120), die Stemmer genauer als „Unterdrückungsverbot“ bezeichnet (119), hat eine *moralkonstituierende* Funktion: „Eine Moral ist ein Ordnungssystem, das mit seinen Normen dieses Verbot nicht verletzt“ (121). Da das Unterdrückungsverbot auf das allgemeine Interesse, „frei sein“ zu wollen, zurückgeht (180) und eine Norm genau dann begründet ist, wenn sie den Interessen aller entspricht, so ist „[e]ine Norm [...] gerechtfertigt, wenn sie aus der Sicht aller Normadressaten begründet ist“ (124). Es mache jedoch den Sinn der Unterscheidung zwischen dem Begründen und dem Rechtfertigen von Normen aus, dass es Fälle geben kann, „in denen Normadressaten keinen Grund haben, eine Norm, die sie gutheißen, zu befolgen“ (118).

Diese Konzeption ist an verschiedenen Punkten angreifbar, von denen ich hier zwei herausgreifen möchte. *Erstens*: Die zuletzt zitierte These scheint in einen Widerspruch zu führen: Ich will die Norm (denn nur deshalb ist sie wohlbegründet) und will sie gleichzeitig nicht (denn ich folge ihr nicht). Denn: Eine Norm ist Stemmer zufolge wohlbegründet, wenn ich ihr aufgrund meiner Interessen zustimmen kann. Es wird nicht klar, wie unter der Voraussetzung dieses Verständnisses von der *Zustimmung zur Begründung* einer Norm noch die Option offen bleiben sollte, *keinen Grund* zu haben, sie zu befolgen. Möglicherweise hebt Stemmer hier auf das Motivationsproblem ab: dass wir nicht immer tun, was wir (eigentlich bzw. grundsätzlich) für richtig halten. Dann aber wäre fraglich, ob dieser Umstand durch die Formulierung, dass ‚ich keinen Grund habe, der Norm zu folgen‘, angemessen erfasst wird. Eine andere Lesart wäre diese: Grundsätzlich will ich diese Norm (stimme ihr als allgemeiner Norm zu), aber in diesem einen Fall will ich sie aus bestimmten, hier und jetzt für mich einschlägigen Gründen ausnahmsweise nicht befolgen. In diesem Fall habe ich jedoch nicht „*keinen Grund*“, sondern ich habe wohlmöglich unter bestimmten Bedingungen einen Grund, die fragliche Norm nicht zu befolgen, weil ich einen anderen Grund habe, einer konkurrierenden Norm den Vorzug zu geben. Wie Stemmer andernorts ausführt, kann es Fälle geben, in denen ein Grund durch ein „defizientes Wollen“ generiert wird (141–142). Ich hätte demnach einen Grund, einer Norm, obwohl ich ihr zustimme, nicht zu folgen, weil es ein (anderes) faktisches Wollen (in diesem Falle: ein defizientes Wollen) meinerseits gibt, das mit der fraglichen Norm kollidiert. Da mein Wollen, die Norm nicht zu befolgen, stärker ist als mein Wollen, sie zu befolgen und Gründe abwägbar sind (vgl. 139), habe ich einen stärkeren Grund, sie nicht zu befolgen. Doch auch diese Lesart ist mit Schwierigkeiten behaftet. Denn wie sollte ein defizientes Wollen einen stärkeren Handlungsgrund liefern können als ein Wollen, das sich umfassend auf meine rationalen Interessen bezieht?

Gerade hier könnte sich die von Stemmer abgelehnte externe Konzeption von Gründen, die das Für-Etwas-Sprechen von Gründen wollensunabhängig versteht,

als die überzeugendere erweisen.¹⁸ ‚Es spricht etwas dafür, dass ich x tue‘ heißt dann nicht: ‚Ich will x tun‘, sondern dass bestimmte rationale Überlegungen mich zu dem Schluss führen, dass ich x tun soll. Eine adäquate Beschreibung der Situation wäre demnach diese: Die Norm ist nach meiner eigenen vernünftigen Einschätzung (objektiv) richtig und als solche in meinem Interesse, aber ich will sie (subjektiv bzw. situativ) nicht befolgen. Ich habe demnach zwar objektiv einen Grund dafür, die Norm zu befolgen, aber ich will sie (jetzt gerade) nicht befolgen. Für eine solche Beschreibung ist in Stemmers voluntaristischer Konzeption, in der das Für-etwas-Sprechen nur durch ein Wollen ausgedrückt werden kann und der Begriff des Interesses in dem des Wollens aufgeht, jedoch kein Platz.

Zweitens: Stemmers Konzeption zufolge ist jedes praktische Müssen auf ein Wollen bezogen und ohne dieses nicht existent. Insofern muss ich tatsächlich nur das, was ich nach meinem rationalen Eigeninteresse will. Dennoch ist die kontraktualistische Moral universell in dem Sinne, dass sie für alle Mitglieder der moralischen Gemeinschaft gilt. Warum aber sollten aus meiner subjektiven Einschätzung allgemeingültige normative Phänomene hervorgehen?¹⁹ Stemmer nimmt die Antwort auf diesen Einwand implizit vorweg: Es gibt ein Wollen, das allen Subjekten der Moral gleichermaßen zukommt, nämlich, dass sie nicht unterdrückt werden wollen. Daher gibt es eine Norm, die ihrerseits nicht individuell, sondern strikt allgemein ist. Den auf den ersten Blick unmöglichen Weg vom Voluntarismus zum ethischen Universalismus ebnet Stemmer, indem er zum einen die subjektive und die objektive Bedeutung von „Interesse“ oszillierend gebraucht und den Begriff an den entsprechenden Stellen mit dem „Wollen“ assoziiert, und indem er zum anderen eine objektivistische Tendenz in seine Moralbegründung einführt, wenn er von „basalen Interessen“ spricht, die allen Menschen unterstellt werden können.²⁰

Auf der Suche nach einer Alternative zu einer kantischen Vernunftkonzeption der Moral ist Stemmers bestechend präzise vorgetragenes Plädoyer für eine kontraktualistische Moral in vielen Punkten überzeugend. Dort, wo der Vorzug von Stemmers Moralkonzeption zu liegen scheint, da sie die Schwierigkeiten eines moralischen Realismus vermeidet, ohne dafür die Nachteile eines ethischen Skeptizismus in Kauf nehmen zu müssen, liegt allerdings auch ihre Angreifbarkeit. Denn unter den soeben skizzierten Voraussetzungen dürfte es

¹⁸ Zur Kritik von externen Gründen vgl. 132 sowie bereits: ders., Normativität, § 6.

¹⁹ Siehe hierzu auch R. J. Wallace, Konzeptionen der Normativität. Einige grundlegende Fragen, in: R. Forst und K. Günther, Die Herausbildung normativer Ordnungen, Frankfurt am Main 2011, 33–55, und H. Wittwer, Ist es vernünftig, moralisch zu handeln?, Berlin 2010, 141.

²⁰ So schon Stemmer, Handeln zugunsten anderer, 194–197.

schwierig sein, zu verteidigen, dass jedes praktische Müssen „personenrelativ“ ist²¹ und sich der moralische Kontraktualismus nur auf das stützt, was „jeder Einzelne will“ (172). Wo es „basale Interessen“ gibt, die ihrerseits als Legitimitätskriterium für die Moral herangezogen werden, da kann es nicht mehr moralisch und rational erlaubt sein, nur das zu tun, was ich subjektiv will, und ich kann auch nicht vernünftigerweise zurückweisen, dass ich einen Grund habe, der Norm entsprechend zu handeln.²² Spätestens an dieser Stelle dürfte sich Stemmers Kritik am Objektivismus gegen seine eigene Konzeption kehren. Während ein objektivistisch fundierter Moralbegriff seiner Ansicht nach abzulehnen ist, weil er die Interessen der Betroffenen übergeht, bestehe der Vorteil des interessebasierten Kontraktualismus darin, dass die Vertragsteilnehmer nur dem verpflichtet sind, was ihren eigenen Interessen entspricht (vgl. 95). Nun ist es alles andere als plausibel, dass das Wollen zwar einerseits immer subjektiv ist, es aber andererseits Interessen geben soll, die so ‚basal‘ sind, dass es sie einfach ‚gibt‘ (vgl. z. B. 44–45).²³ Stemmer bezeichnet den moralischen Objektivismus und Kants Vernunftgebote als „moralische Intuitionen“, die bestenfalls metaphorisch zu verstehen sind (170–171). Es sei an dieser Stelle dahingestellt, ob Stemmers ‚Minimalmoral‘ tatsächlich diejenige Moraltheorie ist, die dem Begriff der Moral am ehesten gerecht wird. Wie die Auseinandersetzung mit der Sanktionstheorie des moralischen Müssens in jüngster Zeit gezeigt hat, gibt es zumindest gute Gründe dafür, zu bezweifeln, dass der Begriff der moralischen Norm in dem der Sanktion aufgeht.²⁴ Was aber, wenn sich herausstellt, dass der Begriff des basalen Interesses seinerseits eine „Intuition“ – nämlich die des Kontraktualisten – ist? Dass Menschen Vernunft haben und durch diese Vernunft moralische Regeln anerkennen, die sie als autonome Subjekte der Moral als auf ihre eigene Vernunft zurückgehende Gebote verstehen können, scheint – um eine Begrifflichkeit Stemmers zu verwenden – zumindest ‚aufgeklärter‘ zu sein²⁵, als den Verpflichteten ‚basale Interessen‘ zu unterstellen, die sie möglicherweise gar nicht haben. Nicht zuletzt der Sinn einer kontraktualistischen Moral könnte dadurch untergraben werden.

21 Ders., Normativität, 40.

22 Vgl. zu diesem Punkt auch R. Forst, Zur Aufklärung der Moral(philosophie), in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 53.3 (2005), 493–497, hier 495.

23 Vgl. Stemmer, Handeln zugunsten anderer, 194 ff. Dies kritisiert auch P. Rinderle, Pflichten, Interessen und Sanktionen. Eine Kritik der Moraltheorie Stemmers, in: Philosophisches Jahrbuch 110, 2003, 330–346, hier 338.

24 Vgl. hierzu: E. Buddeberg und A. Vesper (Hg.), Moral und Sanktion. Eine Kontroverse über die Autorität moralischer Normen, Frankfurt am Main 2013.

25 Stemmer bezeichnet den Kontraktualismus als den „Versuch eines aufgeklärten Verständnisses der Moral“ (171).